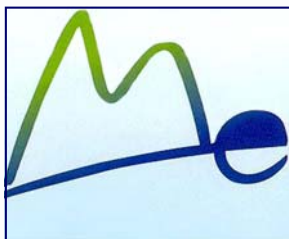


Statut

*Erklärt auf 26. vom April 1996 in Paris
nach dem französischen Gesetz von 1901*



Euromontana

European association for mountain areas

Association Européenne pour les zones de montagne

Europäischer Verband für Gebirgsgebiete

46, rue Philippe le Bon, B-1000 Bruxelles Belgium

PRÄAMBEL

Die Schaffung der Rechtspersönlichkeit der EUROMONTANA hat zum Ziel, die engen Beziehungen mit der Confédération Européenne de l'Agriculture (CEA) weiterzuführen und die Zusammenarbeit zu stärken. Massgebend ist die Entscheidung der CEA von 1974, welche zur Schaffung der „Europäischen Konferenz für wirtschaftliche und soziale Fragen des Berggebietes“ geführt hat. Die CEA ist Mitglied der EUROMONTANA.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Organisationen des privaten und öffentlichen Rechtes, welche die Gründungsurkunde als Gründungsmitglieder unterzeichnen gründen unter dem Namen „EUROMONTANA“ eine internationale Vereinigung. Die Vereinigung ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 2

Die Vereinigung untersteht der entsprechenden französischen Gesetzgebung vom 1. Juli 1901. Der Sitz der Vereinigung ist : 11, Rue de la Baume 75008 Paris

Art. 3

Die EUROMONTANA bezweckt die Verbesserung der Existenzbedingungen der Bevölkerung im europäischen Berggebiet, insbesondere durch:

- a) Förderung und Wahrung der kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Interessen der Bergbevölkerung gegenüber der Europäischen Union, den Regierungen der europäischen Staaten sowie gegenüber den Organisationen der Raumordnung, der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik und allen Körperschaften, welche im Berggebiet tätig sind;
- b) Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Bestrebungen zugunsten der Berggebiete auf lokaler, regionaler, nationaler und sektoraler Ebene. Der Land- und Forstwirtschaft sowie der Umwelt ist dabei besondere Beachtung zu schenken;
- c) Information der Öffentlichkeit über die Probleme der Berggebiete und Herausgeben von Publikationen;
- d) Förderung der Bildung und Forschung im Berggebiet sowie Studium und Bearbeitung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Probleme Europas und der Berggebiete aus der Sicht der Bergbevölkerung;
- e) Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Abbau der Unterschiede zwischen den Bergregionen.

Bei der Verfolgung ihrer Ziele arbeitet die EUROMONTANA mit anderen europäischen Institutionen zusammen.

2. Mitgliedschaft und Finanzierung

Art. 4

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- a) Internationalen Organisationen mit Bezug zum Berggebiet.
- b) Juristischen Personen des privaten Rechtes gemäss Gesetzgebung des Herkunftslandes: nationale oder regionale Berggebietsorganisationen, Wirtschafts- und Berufsverbände und kulturelle Organisationen mit einem wesentlichen Teil der Mitglieder und ihrer Tätigkeiten im Berggebiet;
- c) Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes Gebietskörperschaften, Regionen, Länder, Kantone,

Gemeinden und weitere Institutionen mit einer öffentlich rechtlichen Funktion im Berggebiet.

Der Leitenden Ausschuss der EUROMONTANA entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Leitenden Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Leitenden Ausschuss kann ein Mitglied nach Anhören ausschliessen, wenn es den Interessen der EUROMONTANA zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Bezahlung des Jahresbeitrages nicht geleistet hat.

Der Verlust der Mitgliedschaft gibt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Die Finanzierung der EUROMONTANA wird bestritten durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Legate, Schenkungen und Beiträge von Dritten und Gönnern
- c) Subventionen und Verrechnung von Leistungen
- d) Kapitalerträge
- e) andere Einkünfte

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge werden vom Sekretariat eingezogen.

Der Verlust der Mitgliedschaft gibt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organe

Art. 6

Bezeichnung der Organe

- a) the general assembly of delegates
- b) the board of directors, the bureau
- c) the financial control committee
- d) the secretariat

4. Delegiertenversammlung

Art. 7

Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der EURO-MONTANA. Sie ist zuständig für alle

Angelegenheiten, die sie keiner anderen Instanz zuweist. Insbesondere fallen in ihren Aufgabenkreis:

- a) Beratung und Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen des Berggebietes und Festlegen der Politik der Vereinigung
- b) Wahl des Leitenden Ausschusses und der Kontrollstelle
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Änderungen der Statuten
- g) Beteiligung an Organisationen, welche einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 8

Einberufung der Delegiertenversammlung

Ordentlicherweise findet alle Jahre eine Delegiertenversammlung auf Einladung des Präsidenten statt. Der Präsident verschickt die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor dem angekündigten Datum.

Zur Behandlung wichtiger, unaufschiebbarer Geschäfte kann der Leitenden Ausschuss die Delegiertenversammlung ausserordentlicherweise einberufen. Überdies kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 9

Bestimmung der Delegierte

Die Delegierten werden von den Mitgliedern selbst bestimmt nach folgenden Schlüsseln:

- a) Internationale Organisationen : Fünf bis zehn Delegierte
- b) Juristische Personen des privaten Rechtes gemäss Gesetzgebung des Herkunftslandes
 - nationale Berggebietsorganisationen : Höchstens zehn Delegierte
 - regionale Berggebietsorganisationen : Höchstens fünf Delegierte
 - Wirtschafts- und Berufsverbände und kulturelle Organisationen nach Art. 4, Bst. b, al. 2 : drei bis höchstens zehn Delegierte gemäss ihrem Anteil Mitglieder im Berggebiet.
- c) Juristische Personen des öffentlichen Rechtes
 - Gebietskörperschaften, Regionen, Länder, Kantone, Gemeinden und weitere Institutionen mit einer öffentlich - rechtlichen Funktion im Berggebiet : Höchstens fünf Delegierte.

Art. 10

Stimmrecht

Jeder an der Delegiertenversammlung anwesender Delegierte hat nur eine Stimme und kann höchstens zwei abwesende Delegierte mit einer Vollmacht vertreten.

Art. 11

Verfahren bei Wahlen und Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet mit der in diesen Statuten Abstimmung vorgesehenen Ausnahmen die Mehrheit der Stimmenden. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern mitgeteilt. Es kann nur über traktandierete Geschäfte beschlossen werden, wenn die Mehrheit nicht anders entscheidet.

Art. 12 Beteiligungen

Zur Finanzierung besonderer Aufgaben ist die Delegiertenversammlung befugt, Stiftungen oder Organisationen mit einem wirtschaftlichen Zweck zu errichten oder sich daran zu beteiligen.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt ein Kontrollorgan von drei Personen aus verschiedenen Organisationen, das die Rechnungen kontrolliert und einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung erstellt. Das Kontrollorgan wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

5. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 14 Statutenrevision und Liquidation

Eine vollständige oder partielle Revision der Statuten bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden und vertretenen Delegierten an der Delegiertenversammlung.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden und vertretenen Delegierten erfolgen.

Im Falle der Auflösung und nach der Ernennung der mit der Auflösung beauftragten Personen wird das verbleibende Vermögen, nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten für gemeinnützige Zwecke im Berggebiet eingesetzt.

6. Verwaltung

Art. 15 Mandatsdauer der Mitglieder des Leitenden

Der Verband wird von einem Leitenden Ausschuss aus höchstens Ausschusses 30 Mitgliedern geführt. Dabei ist auf eine ausgeglichene Zusammensetzung zu achten.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden von der Delegiertenversammlung in folgender Weise bestimmt:

- Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt während der Amtsdauer können die Zurücktretenden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt werden.
- Vorschläge für die Wahl des Leitenden Ausschusses können von ihm selbst oder von Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat der EUROMONTANA mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung gemacht werden.
- Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses können mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Delegiertenversammlung von ihrem Amt abberufen werden.

Art. 16
Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

Der Leitenden Ausschuss wählt ein Büro aus einem Präsidenten, fünf Vizepräsidenten und einem Schatzmeister aus seiner Mitte. Es ist dabei auf eine ausgeglichene Herkunft der Gewählten zu achten; die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 17
Einberufung des Leitenden Ausschusses

Der Leitenden Ausschuss versammelt sich mindestens zweimal im Jahr oder so oft der Präsident es als notwendig erachtet oder wenn fünf Mitglieder es verlangen.

Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied des Leitenden Ausschusses durch ein Ersatzmitglied seiner Wahl vertreten lassen. Ein Ersatzmitglied kann nur eine Vertretung übernehmen. Der Leitenden Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 18
Aufgaben des Leitenden Ausschusses

Der Leitenden Ausschuss ist beauftragt, die Verbandsgeschäfte zu führen und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen.

Der Leitenden Ausschuss entscheidet über die Zusammenarbeit mit Personen und Körperschaften. Er kann den Präsidenten und den Vizepräsidenten besondere Aufträge erteilen. Er kann Personen mit besonderen Verdiensten für die EUROMONTANA oder für die Bergbevölkerung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Er bereitet die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung vor. Folgende besondere Aufgaben sind ihm übertragen:

- a) Beratung, Begutachtung und Antragstellung über alle Gegenstände, welche zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zu unterbreiten sind
- b) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- c) Wahl des Direktors und von MitarbeiterInnen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einberufung der Delegiertenversammlung
- f) Wahl von Arbeitsgruppen
- g) Regelung der Finanzkompetenzen
- h) Festsetzung von Entschädigungen
- i) Abschluss von Verträgen

Article 19
Abstimmungsverfahren Leitenden Ausschusses

Die Beschlüsse werden im Leitenden Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art.20
Leitung des Sekretariates

Der Direktor ist verantwortlich für die Führung des Sekretariates.

Art. 21
Vertretung bei Gericht

Über die Vertretung bei Gerichten, welche den Verband als Kläger oder Beklagten betrifft, entscheidet der Leitende Ausschuss. Er kann dazu den Präsidenten oder ein Mitglied bevollmächtigen.

Art. 22
Einsatz von Spezial-Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Leitende Ausschuss je nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Als Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe können auch Personen beigezogen werden, die nicht der EURO-MONTANA angehören.

7. Rechnungsablege und Voranschlag

Art. 23

Das Geschäftsjahr schliesst am 31. Dezember des Jahres ab, wenn der Leitenden Ausschuss nicht anders beschliesst.

Der Leitenden Ausschuss legt der für das verflo-senen Jahr die Rechnung und Bilanz und für das folgende Jahr den Vor-anschlag zur Genehmigung vor.

8. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24
Interne Bestimmungen

Für alle Gegenstände, welche in den vorliegenden Statuten nicht ge-regelt sind, gilt die entsprechende nationale Gesetzgebung sowie das interne Reglement des Verbandes.

Art. 25
Übergangs-bestimmungen

Die Gründungsorganisationen werden während der Dauer von höchstens zwei Jahren mit einem Vorstand, welchen sie selbst be-stimmen, die Geschäfte des Verbandes leiten.
